



Wahlbekanntmachung

- 1. Am **23.02.2025** findet die Wahl zum **21. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- 2. Die **Gemeinde Boms** bildet einen **Wahlbezirk**.
Wahlraum wird in 88361 Boms, Dorfgemeinschaftshaus eingerichtet.
Die Gemeinde Boms ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
Allgemein		Saulgauer Straße 31, 88361 Boms
		Dorfgemeinschaftshaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der gemeinsame Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in 88376 Königseggwald, Rathaus/Mehrzweckraum zusammen.

- 3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten

fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis

zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Boms, 31.01.2025

Die Gemeindebehörde
88361 Boms
Jörg Stadler
Bürgermeister

Rathaus Öffnungszeiten

Am Donnerstag, 06. Februar 2025 ist das Rathaus am Vormittag geschlossen. **Nachmittags sind wir wieder zu den üblichen Öffnungszeiten (15.00 – 18.00 Uhr)** für Sie da. Bürgermeisteramt

Bürgermeistersprechstunden

Ab Montag, 03. Februar 2025 (KW 6) gelten wieder die alten Bürgermeistersprechstunden. Montag: 14.00 – 16.00 Uhr; Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bürgermeisteramt

Fundsachen

An der **B32 zwischen Boms und Schwarzenbach im dortigen Wald wurden 2 Fahrräder gefunden.** Melden Sie sich während den üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltung.

Bürgermeisteramt

VEREINSNACHRICHTEN

Seniorenkreis Boms

Am Mittwoch, 05. Februar 2025 ab 14.00 Uhr findet unser nächster Treff im Foyer des Dorfgemeinschaftshauses in Boms statt. Wir freuen uns einen gemütlichen Nachmittag zusammen verbringen zu können.

Das Senioren-Team

Bildungs- und Sozialwerk der Landfrauen e.V. Ortsverein Boms

Am Freitag, den 21. Februar 2025 besuchen wir das Bestattungshaus Trunz in Altshausen. In den modernen und neu gestalteten Gebäuden empfängt uns Herr Trunz und führt uns durch die Geschäftsräume. Auf uns warten nicht nur interessante Einblicke "Hinter die Kulissen" sondern auch interessante Informationen und Details zu rechtlichen Hintergründen. Für die Beantwortung all unserer Fragen ist ebenfalls genügend Zeit. Ein sehr interessanter Abend wartet auf uns. Beginn ist um 18.00 Uhr. Treffpunkt ist um 17.45 Uhr beim DGH - dort bilden wir Fahrgemeinschaften.